



Merkblatt zur Eintragung in die Handwerksrolle

Folgende Unterlagen werden benötigt, damit eine Eintragung in die Handwerksrolle schnell und problemlos möglich ist. Wir bitten Sie die Qualifikationsnachweise im Original oder als beglaubigte Kopie mitzubringen. Alle anderen Unterlagen können als einfache Kopie vorgelegt werden.

I. Rechtsformen

A) Einzelunternehmen

1. ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
2. Nachweis der Qualifikation siehe II. Qualifikation
3. bei einem angestellten fachtechnischen Betriebsleiter, Arbeitsvertrag, ausgefüllte Betriebsleitererklärung sowie Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung
4. Handelsregisterauszug sofern vorhanden
5. Eintragungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus

B) Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

1. ausgefüllter und von allen Gesellschaftern unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
2. Gesellschaftsvertrag (wenn ein Gesellschafter gleichzeitig fachl. Betriebsleiter ist, muss dieser mit mind. 30 % am Gewinn und Verlust beteiligt sein)
3. Nachweis der Qualifikation siehe II. Qualifikation
4. bei einem angestellten fachtechnischen Betriebsleiter, Arbeitsvertrag sowie Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung
5. Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung
6. Eintragungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus

C) sonstige Personengesellschaften

1. ausgefüllter und von allen Gesellschaftern unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
2. Handelsregisterauszug
3. Nachweis der Qualifikation siehe II. Qualifikation
4. bei angestellten fachtechnischen Betriebsleiter, Arbeitsvertrag sowie Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung
5. Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung
6. Eintragungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus

D) juristische Personen sowie Personengesellschaften mit Beteiligung einer juristischen Person

1. ausgefüllter und vom Geschäftsführer unterschriebener Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle
2. Handelsregisterauszug oder
notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag mit Anmeldung der Firma durch den Notar beim zuständigen Amtsgericht sowie Kopie der Einzahlungsbelege des Stammkapitals
3. Nachweis der Qualifikation des fachtechnischen Betriebsleiters siehe II. Qualifikation
4. Arbeitsvertrag mit dem angestellten fachtechnischen Betriebsleiter sowie Meldebescheinigung zur gesetzlichen Sozialversicherung
5. Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung durch den fachtechnischen Betriebsleiter
6. Eintragungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Cottbus

II. Qualifikation

- Meisterbrief in diesem oder einem verwandten Handwerk oder
- Ingenieur- bzw. Technikerzeugnis (**inkl. Fächerübersicht**) einer deutschen Hoch-, Fachhoch- bzw. Fachschule für Techniker für das jeweilige Handwerk, dem der Studien- oder Prüfungsschwerpunkt entspricht oder
- Diplome (**inkl. Fächerübersicht**) für das jeweilige Handwerk, dem der Studien- oder Prüfungsschwerpunkt entspricht, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens 3 Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilt wurden (Falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.) oder
- Abschlüsse als Meister der volkseigenen Industrie der jeweiligen Fachrichtung oder
- Abschlüsse als Industriemeister, geprüfter Polier der jeweiligen Fachrichtung oder
- sonstige gleichwertige Prüfungen nach § 42 (2) HWO bzw. § 53 BBiG oder
- Ausnahmegewilligung / Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b, 8 oder 9 Abs. 1 HWO für das beantragte oder einem damit verwandten Handwerk oder
- ausländische Abschlüsse, die auf Grund Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Eintragung in die Handwerksrolle berechtigen (z. B. französische und österreichische Meisterbriefe) oder
- Gleichwertigkeitsfeststellungen ausländischer Bildungsabschlüsse nach § 50c HWO oder
- Vertriebene bzw. Spätaussiedler mit entsprechenden Unterlagen.

Sollte keine der hier genannten Qualifikationen vorliegen, sind die Mitarbeiter der Handwerkskammer Cottbus gern bereit, in einem individuellen Beratungsgespräch die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle zu klären.

HWO = Handwerksordnung

BBiG = Berufsbildungsgesetz

Änderungsmeldung

Erweiterung der Eintragung

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer Cottbus

1. Angaben zum Betrieb

.....
Name, Vorname - ggf. Firmenname.....
Betriebsanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort).....
Telefon.....
Handy.....
Telefax.....
E-Mail.....
WWW......
Homepage

2. Angaben zur Tätigkeit

Welche(s) zusätzliche(s) Handwerk/Teiltätigkeit/Gewerbe soll ausgeübt werden?

-
-

Beginn dieser Tätigkeit

- Fachtechnische/r Betriebsleiter/in (nur bei Handwerken der Anlage A HwO):
Bitte benutzen Sie die „Erklärung zur fachtechnischen Betriebsleitung“.
- Qualifikation des/der Inhaber(s)/-in/Betriebsleiter(s)/-in (Nachweis bitte vorlegen)
Ist eine Meisterprüfung in diesem Handwerk/Gewerbe bestanden worden? ja nein
Ist gleichwertige Prüfung in diesem Handwerk/Gewerbe bestanden worden? ja nein
Liegt eine Ausnahmegewilligung/Ausübungsberechtigung für dieses Handwerk vor? ja nein
Ist eine Gesellenprüfung in diesem Handwerk/Gewerbe bestanden worden? ja nein

Die originale Handwerks- bzw. Gewerbekarte füge ich als Anlage bei und bitte um Ausstellung einer aktuellen Karte (gebührenpflichtig).

.....
Ort, Datum.....
Unterschrift(en) des/der Inhaber(s)/-in, Gesellschafter(s)/-in,
Geschäftsführer(s)/-in



Erklärung

zur fachtechnischen Betriebsleitung

Betriebsnummer bei der Handwerkskammer Cottbus

1. Angaben zum Betrieb

.....
Betriebsname

.....
Betriebsanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....
Telefon

.....
Handy

.....
Telefax

.....
E-Mail

.....
WWW.

.....
Homepage

2. Fachtechnische/-r Betriebsleiter/-in

.....
Name, Vorname (Geburtsname)

.....
Anschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....
Handwerk

.....
Geburtsdatum

.....
Geburtsort

.....
Staatsangehörigkeit

.....
Beginn der Betriebsleitung

.....
Krankenkasse

3. Qualifikation des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in (Qualifikation bitte zum Nachweis vorlegen)

.....
Qualifikation

.....
Prüfungsdatum

.....
Prüfungsort

4. Angaben zur Betriebsleitung

Die wöchentliche Arbeitszeit des fachtechnischen Betriebsleiters beträgt Stunden.

Der Bruttoverdienst/Gewinnentnahme beträgt monatlich Euro.

Hinweis:

Zum Nachweis der Angaben ist der Arbeitsvertrag vorzulegen. Sofern der/die Betriebsleiter/-in nicht in Vollzeit beschäftigt ist, kann er/sie nicht als verantwortliche/-r Ausbilder/-in im Betrieb eingesetzt werden.

5. Weitere Tätigkeiten des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

Ist der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in noch in einem anderen Betrieb oder in einer anderen Betriebsstätte als Arbeitnehmer/-in oder Selbständige/-r tätig? ja nein

.....
Betriebsanschrift (Ortsteil, Straße, PLZ, Ort)

.....
Anzahl der Beschäftigten

.....
Anzahl der Auszubildenden

.....
Entfernung der Betriebe

Der andere Betrieb ist einverstanden, dass der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in in dringenden Fällen jederzeit für den oben genannten Betrieb erreichbar und abrufbar ist. (Die Erklärung zum Einverständnis liegt bei.)

6. Weitere Angaben des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

Bildet der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in zurzeit Lehrlinge aus? ja nein

Ist dem/der fachtechnischen Betriebsleiter/-in eine gewerbliche Tätigkeit untersagt worden? ja nein

Bezieht der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in Erwerbs-/ neben seinem/ihrem Verdienst/Gewinnentnahme: Berufsunfähigkeitsrente Altersruhegeld

In dem vorbezeichneten Betrieb ist der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in für die Ausübung des eingetragenen Handwerks technisch verantwortlich. Die dafür erforderliche Weisungsbefugnis ist ihm/ihr allein übertragen.

Sollte der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in aus dem Unternehmen ausscheiden, der zugrunde liegende Vertrag geändert oder aufgehoben werden, sich der Umfang seiner/ihrer Tätigkeit ändern oder Tatsachen eintreten, die der Tätigkeit als Betriebsleiter/-in entgegenstehen, so ist die Handwerkskammer sowohl vom Unternehmen als auch durch den/die fachtechnische(n) Betriebsleiter/-in unverzüglich zu benachrichtigen. Werden die Änderungen oder die Beendigung der Betriebsleitung nicht unverzüglich der Handwerkskammer angezeigt, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 118 Handwerksordnung dar. Die Handwerkskammer ist berechtigt, im Zweifelsfalle Auskünfte bei den Sozialversicherungsträgern einzuholen. Die betreffenden Dienststellen werden insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht befreit.

Gemäß § 6 Abs. 3 der Handwerksordnung ist die Handwerksrolle ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register. Auf Nachfrage hat die Handwerkskammer eine Einzelauskunft aus der Handwerksrolle jedem zu erteilen, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt. Das heißt, dass der/die fachtechnische Betriebsleiter/-in solange als verantwortlich gegenüber der Handwerkskammer sowie Dritten gilt, bis die Handwerkskammer eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Tätigkeit als Betriebsleiter/-in erhält. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage von § 17 Abs. 1 Handwerksordnung.

Bei Änderung oder Ergänzung der Betriebsleitung: Die originale Handwerks- bzw. Gewerbekarte füge ich/ fügen wir als Anlage bei.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der fachtechnischen Betriebsleiter(s)/-in

.....
Unterschrift(en) des/der Inhaber(s)/-in, Gesellschafter(s)/-in, Geschäftsführer(s)/-in